Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1910)
Heft: 3

Artikel: Frauen und Minderjährige
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325744

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

das Zusammenhalten der beiden Gatten nicht überwuchern dürfen. Und in solch' wichtigen Fällen, wie das Verarmen alter Eltern einer wäre, sollte doch die gegenseitige Liebe eine Lösung finden ohne ein geschriebenes Gesetz.

Einer Ehe aber, in der nur Geldinteressen massgebend sind, ist auch mit Gesetzen nicht auf die Beine zu helfen.

I. B.-W.

Frauen und Minderjährige.

Wie tief eingewurzelt die Ansicht ist, dass Frauen und Minderjährige zusammengehören, auf eine Stufe zu stellen sind, beweist wieder einmal ein Satz in der „Schweiz. Bürgerzeitung", wo es in einem Artikel über den Karliprozess heisst: „. . . . legt die Frage nahe, ob nicht Frauen und Minderjährige überhaupt[1]) als Zuhörer bei Gerichtsverhandlungen auszuschliessen seien." Wir wehren uns absolut nicht dagegen, dass der Verfasser Frauen und Minderjährige von solchen Gerichtsverhandlungen fern halten will, wir möchten im Gegenteil noch einen Schritt weiter gehen und verlangen, dass diese überhaupt nicht öffentlich sein sollen, dass nur Juristen und Personen, die ein ganz spezielles Interesse an dem Fall haben, natürlich die Angehörigen der Angeklagten, zugelassen würden, und das nicht nur aus Rücksicht auf das Publikum, das dabei nichts gewinnt, die Männer so wenig als die Frauen, sondern auch aus Rücksicht auf die Angeklagten, denen nicht noch der letzte Rest von Schamgefühl genommen werden sollte, und denen Szenen, wie sie nach den Berichten täglich, besonders aber nach der Verurteilung vorkamen, füglich erspart bleiben dürften. Eine Gerichtsverhandlung ist eine zu ernste Sache, als dass sie zu einer Schaustellung entwürdigt werden sollte.

Was wir an dem oben zitierten Satze beanstanden, ist der Ausdruck „Frauen und Minderjährige überhaupt", als ob Frauen nur eine besondere Art von Minderjährigen wären. Frauen sind keine Minderjährigen, wenn schon sie durch das Gesetz d. h. die Männer in einem Zustand der Minderjährigkeit festgehalten werden. Nicht laut genug kann gegen die landläufige Auffassung, die Frauen und Minderjährige zusammenfasst, protestiert werden. Fühlt der Mann nicht, wie er sich selbst erniedrigt, indem er die Frau erniedrigt? Kann dem Mann eine Gebundene genügen als Lebensgefährtin? Gehört zum freien Mann nicht auch eine freie Gehilfin?

Dass aber die Frauen sich so leicht damit abfinden und die Schmach nicht empfinden, das ist das betrübendste an der ganzen Sache und beweist, wie sehr ihr Ehrgefühl geschwächt oder gänzlich erstorben ist. Das ist ein schwerer Verlust für die Frau. Man frage jeden Erzieher. Erst kürzlich ist uns von einer Lehrerin bestätigt worden, bei den Knaben könne sie an das Ehrgefühl appellieren, bei den Mädchen sei ein solcher Appell umsonst. Da fehlt es an der Erziehung, aber wie können Mütter, deren Ehrgefühl durch ihre Abhängigkeit so abgestumpft ist, in ihren Töchtern diese wertvolle Eigenschaft entwickeln? Man nennt es Demut, diese Passivität der Frauen, um ihnen zu schmeicheln; man mache sich doch keine Illusionen, es ist etwas ganz anderes, dem wir einen viel weniger schönen Namen geben müssten.

Langsam fangen zwar die Frauen an, sich von der Gewohnheit, in deren Bann sie so lange gefangen waren, frei zu machen, sich aufzulehnen gegen die unwürdige Stellung, die ihnen aufgezwungen worden. Noch ist ihre Zahl klein, aber sie wächst mit jedem Tag und bald wird jede Frau es als eine Schmach empfinden, wenn in einem Atemzuge „Frauen, Minderjährige, Idioten und Verbrecher" zusammen genannt werden.

[1]) Von uns gesperrt. D. Red.

Das Frauenstimmrecht in Basel.

Während in andern Schweizerstädten bereits Frauenstimmrechtsvereine bestehen, zählt das Frauenstimmrecht in Basel noch sehr wenig Anhänger und Anhängerinnen. Die beiden sozialdemokratischen Frauenvereine, die dem Bunde schweizerischer Frauenvereine angehören, sind zwar schon lange für das Stimmrecht gewonnen und haben in ihren Vereinen Referate darüber abhalten lassen; sie haben auch in einer Eingabe die Grossratsfraktion ihres Vertrauens ersucht, bei den bevorstehenden Verhandlungen über ein revidiertes Gesetz betreffend Wahlen und Abstimmungen für das Frauenstimmrecht eine Lanze zu brechen. Das hat jedoch auf die bürgerlichen Frauenvereine nicht abgefärbt, nach wie vor stehen die meisten derselben der Stimmrechtsfrage gleichgültig oder ablehnend gegenüber.

Im vorigen Winter fanden es jedoch zwei Vereine, der Lehrerinnenverein und die Töchterunion, an der Zeit, dass auch in Basel einmal ein orientierender öffentlicher Vortrag über das Frauenstimmrecht abgehalten werde. Ihren vereinten Bemühungen gelang es, Frau Pfarrer Hoffmann aus Genf für einen Stimmrechtsvortrag zu gewinnen. Der grosse Saal des Bernoullianums, das grösste Auditorium, das wir in Basel haben, war übervoll, als Frau Hoffmann ihren Vortrag hielt, der mit grossem Beifall verdankt wurde. Die Referentin verstand es vorzüglich, der zagen Natur der Baslerinnen gerecht zu werden, indem sie das Stimmrecht nicht nur als ein Frauenrecht bezeichnete, sondern hauptsächlich als eine Frauenpflicht, eine Pflicht besonders auch für alle gutgesinnten, christlichen Frauen, die das Stimmrecht als Waffe gegen das Böse benützen könnten. Was eine extreme Frauenrechtlerin nie erreicht hätte, das gelang der ruhigen, verbindlichen Art von Frau Pfarrer Hoffmann; mit ihren gediegenen, sachlichen Ausführungen brachte sie ihre Zuhörer und Zuhörerinnen dazu, mit ihr die Stimmrechtsfrage ernstlich zu prüfen und die Notwendigkeit des Frauenstimmrechts ins Auge zu fassen.

Die beiden Vereine, welche zum Stimmrechtsvortrag eingeladen hatten, hätten gerne an das Referat eine allgemeine Diskussion angeschlossen; da sie darauf verzichten mussten, beschlossen sie, dem Vortrag bald einen eigentlichen Diskussionsabend mit dem gleichen Thema folgen zu lassen. Verschiedene zwingende Umstände bewirkten, dass im Jahre 1909 dieser Vorsatz nicht mehr zur Ausführung kommen konnte, so dass leider auf den Vortrag Hoffmann eine lange, unfruchtbare Pause folgte.

In kleinerem Kreise wurde allerdings im November die Stimmrechtsfrage wieder aufgenommen und an zwei Abenden gründlich beleuchtet. Es war im Bürgerkurs, der von einem der Professoren im Wintersemester 1909/10 an der Universität abgehalten wird. Im Anschluss an einen kurzen Vortrag über irgend ein einschlägiges Thema werden in diesem Kurse einige der Hauptpunkte des zu behandelnden Stoffes durch einzelne Zuhörer näher ausgeführt und erläutert; an diese Voten schliesst sich eine Diskussion an, die oft sehr interessante Meinungen zutage fördert. Die Behandlung des Bürgerrechts benützte eine der Hörerinnen, um ein Referat über das Frauenstimmrecht zu halten. Eine Diskussion darüber setzte nicht ein, doch erbat sich einer der Hörer die Erlaubnis, an einem nächsten Kursabend ein Korreferat bringen zu dürfen, was natürlich gern bewilligt wurde. Der Korreferent brachte eine sehr gut vorbereitete Arbeit, in welcher er nachwies, dass nach dem historischen Gange der Entwicklung der Frauenrechte das Frauenstimmrecht einmal anerkannte Berechtigung haben werde; er hofft aber, dass dieser Zeitpunkt noch ein recht ferner sei. Nach diesem Referate setzte eine sehr ausgiebige Diskussion ein, in welcher sich mehrere Hörer und Hörerinnen zugunsten